

Konkrete Normenkontrolle

eine andere Behörde beim Staatsgerichtshof wegen einer von ihr behaupteten Verfassungs- oder Gesetzswidrigkeit einer anzuwendenden Verordnung tätig werden soll.³¹⁹ Es darf bezweifelt werden, ob diese Einschränkung der Antragsbefugnis vom Gesetzgeber richtig eingeschätzt worden ist und auch beabsichtigt gewesen ist. Die hier sichtbar werdende Tendenz läuft einer Entwicklung entgegen, wie sie im Sinn des Ausbaus des Rechtsstaates in der Institution des Staatsgerichtshofes angelegt ist und in seiner Rechtsprechung Niederschlag findet. Anstatt die Antragsbefugnis zur Verordnungsprüfung wie bisher zu belassen oder neu zu erweitern, um den Schutz der Verfassung möglichst effektiv zu gewährleisten, ist der Gesetzgeber in das Gegenteil verfallen.³²⁰

IV. Prüfung von Amts wegen

1. Verfahrensmerkmale

Zum Bereich der konkreten Normenkontrolle gehört auch das von Amts wegen vom Staatsgerichtshof eingeleitete Prüfungsverfahren.³²¹ Diesem Verfahren ist eigen, dass es im Unterschied zu den Prüfungsinitiativen der Gerichte gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG nicht in seinem Ermessen liegt, ob er eine Prüfung vornehmen soll oder nicht. Ihn trifft eine Pflicht zur Prüfung, wenn er Zweifel³²² oder Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit eines anzuwendenden Gesetzes beziehungsweise Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit einer anzuwendenden Verordnung hegt.³²³ Dies ergibt sich aus Art. 24 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StGHG, wonach

³¹⁹ So Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum Staatsgerichtshof-Gesetz, Nr. 71/1991, S. 71.

³²⁰ Die vergleichbaren Regelungen in Österreich kennen keine solche Einschränkung. Der Gesetzes- wie der Verordnungsprüfungsantrag ist von einer allfälligen Behauptung der Verfassungs- oder Gesetzswidrigkeit einer Rechtsvorschrift durch eine Partei unabhängig. Vgl. dazu die Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1 B-VG.

³²¹ So auch Herbert Haller, Die Prüfung von Gesetzen, S. 154 f.

³²² So auch ein Terminus nach der neuesten Rechtsprechung, siehe StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161), und StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (216). Nach Robert Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit, Wien 1960, S. 125 f., bedeuten Bedenken gleichviel wie Zweifel.

³²³ Zu einer Entbindung von dieser Prüfungspflicht dürfte der Hinweis wohl nicht ausreichen, dass das Gericht keinen Antrag gestellt hat, wenn der Staatsgerichtshof die fragliche Norm in seinem Verfahren anzuwenden hat. So aber in StGH 1980/4, Entscheidung vom 27. August 1980, LES 1981, S. 185 (186).